

# DNotI - Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

15. Jahrgang  
Mai 2007  
ISSN 1434-3460

9/2007

*Mit Beilage BNotK-Intern*

## Inhaltsübersicht

### Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BGB § 2034 – Ausübung des Miterbenvorkaufsrechts durch mehrere Berechtigte nach Erbteilsveräußerung an einen der Miterben; Größe der Beteiligung am erworbenen Erbteil

ZPO §§ 796a, 796c, 88 – Vollstreckbarerklärung eines Anwaltsvergleichs

### Gutachten im Fax-Abruf

### Rechtsprechung

HGB § 25 Abs. 2 – Haftungsausschluss bei Firmenfortführung kann 7 Monate nach Unternehmensübernahme nicht mehr eingetragen werden

BGB § 883 Abs. 2; ZVG §§ 26, 28, 29; ZPO §§ 91 Abs. 1, 91a Abs. 1, 574 – Auflassungsvormerkung ermöglicht Grundstückserwerb trotz nachfolgender Beschlagnahme, schützt aber nicht vor Zwangsversteigerung aus vorrangigem Grundpfandrecht

HGB §§ 119, 120, 238 ff. – Bei allgemeiner Mehrheitsklausel im Gesellschaftsvertrag ist auch für Beschluss über Jahresabschluss keine Einstimmigkeit erforderlich

BGB § 707; HGB § 119; ZPO § 256 – Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses einer Personengesellschaft über Nachschussverpflichtung ohne gesellschaftsvertragliche Grundlage

### Literatur

## Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

### BGB §§ 2034, 2094, 472

#### Ausübung des Miterbenvorkaufsrechts durch mehrere Berechtigte nach Erbteilsveräußerung an einen der Miterben; Größe der Beteiligung am erworbenen Erbteil

##### I. Sachverhalt

Es besteht eine Miterbengemeinschaft aus A, B, C und D. C hat seinen Erbteil an D verkauft. Nun verkauft A seinen Erbteil an einen Dritten X.

B und D machen ihr Vorkaufsrecht geltend. Dabei entstehen Meinungsverschiedenheiten zwischen B und D: B behauptet, dass B und D nach Ausübung des Vorkaufsrechts den Erbteil zu gleichen Anteilen erworben haben. D behauptet, dass ihm der Erbteil des C zuzurechnen sei, so dass B 1/3 und D 2/3 Anteile zustünden.

##### II. Frage

In welchem Anteilsverhältnis erwerben Miterben bei gemeinsamer Vorkaufsrechtsausübung, wenn einer der Miterben zuvor bereits einen anderen Erbteil zusätzlich erworben hatte?

### III. Zur Rechtslage

#### 1. Vorbemerkung: Geltendmachung des Vorkaufsrechtes bei mehreren Miterben (§ 472 BGB)

Steht das Vorkaufsrecht mehreren Miterben gemeinschaftlich zu, kann es **nur im Ganzen ausgeübt** werden (§ 472 S. 1 BGB). Das Vorkaufsrecht steht den Miterben in diesem Fall zur gesamten Hand zu (Staudinger/Werner, BGB, 13. Aufl. 1996, § 2034 Rn. 14). Einer der verbliebenen Miterben kann das Vorkaufsrecht nur dann alleine ausüben, wenn es für die übrigen Berechtigten erloschen ist oder von ihnen nicht ausgeübt wird (§ 472 S. 2 BGB). § 472 BGB enthält damit den **Grundsatz der Unteilbarkeit des Vorkaufsrechts** (MünchKomm/Westermann, BGB, 4. Aufl. 2004, § 472 Rn. 1). Ist einer der ursprünglichen Miterben verstorben, geht das Vorkaufsrecht auf seine Erben über (§ 2034 Abs. 2 S. 2 BGB).

Wird das Vorkaufsrecht von den Berechtigten gemeinsam ausgeübt, sind sie gemeinsam Gläubiger des Anspruchs (Gesamtgläubiger, § 432 BGB) aus dem Kaufvertrag und Gesamtschuldner der Gegenleistung (MünchKomm/Westermann, § 472 BGB Rn. 1). Erforderlich ist hierfür eine übereinstimmende Erklärung aller Mitberechtigten, die nicht notwendigerweise gleichzeitig erfolgen muss.

Aufgrund des Grundsatzes der Unteilbarkeit des Vorkaufsrechts ist es folglich nicht möglich, dass ein Mitberechtigter das Vorkaufsrecht allein für sich zu einem Bruchteil

ausübt, da die mehreren Berechtigten nicht Teilgläubiger sind (MünchKomm-Westermann, § 472 BGB Rn. 1). Die Erklärung eines Berechtigten, für sich allein erwerben zu wollen, führt daher grundsätzlich dazu, dass das Recht nicht wirksam ausgeübt ist, ebenso, wenn mehrere Berechtigte eine derartige Erklärung abgeben (RGZ 158, 57; Münch-Komm/Westermann, § 472 BGB Rn. 3).

## 2. Rechtsfolgen der Vorkaufsrechtsausübung (§ 2034)

### a) Gesamthänderischer Erwerb

Dass vorliegend eine wirksame Ausübung des Vorkaufsrechts erfolgt ist, soll unterstellt werden. Dies führte dazu, dass die ausübenden Miterben einen **Anspruch auf Übertragung des Erbteils** des A erworben haben, der ihnen gesamthänderisch zusteht.

Dieser Anspruch wird durch Übereignung, d. h. Übertragung (Abtretung) des Erbanteils, erfüllt (vgl. Palandt/Edenhofer, BGB, 66. Aufl. 2007, § 2034 Rn. 8). Dabei wird der Anteil von den Miterben nicht nach Kopfteilen, sondern als **Gesamthänder** erworben.

### b) Automatische Teilung des Anteils im Verhältnis der Erben

Nach Auffassung der Rechtsprechung teilte sich der Anteil allerdings entsprechend §§ 1935, 2094 BGB **sofort im Verhältnis ihrer Erbteile** (BayObLGZ 1980, 328; DNotZ 1981, 292 = NJW 1981, 830; Palandt/Edenhofer, § 2034 BGB Rn. 8; Bamberger/Roth/Lohmann, BGB, 2003, § 2034 Rn. 10 m. w. N.).

Dies könnte nun aus Sicht des D der Anlass dafür gewesen sein anzunehmen, dass ihm im Hinblick auf den Erbteil des A, der an X verkauft worden ist, nach Ausübung des Vorkaufsrechts nicht ein Anteil von 1/2, sondern von 2/3 zusteht (da er nach dem Erbteilerwerb von C bereits zu 1/2 an der Erbengemeinschaft beteiligt ist, B hingegen nur zu 1/4).

### c) Kein Vorkaufsrecht des Erbteilerwerbers

Jedoch muss auch die Vorkaufsberechtigung der Beteiligten berücksichtigt werden. Denn die Veräußerung eines Erbanteils führt nicht nur dazu, dass der Erbteilsveräußerer nicht mehr zu den „übrigen Miterben“ i. S. v. § 2034 Abs. 1 BGB gehört, sondern auch dazu, dass diese Rechtsposition nicht auf den Erbteilerwerber übergeht. Denn der Erbteilerwerber wird zwar anstelle des Veräußerers Mitglied der Erbengemeinschaft, nicht aber „Miterbe“ und gehört daher auch nicht zum Kreis der vorkaufsberechtigten „Miterben“ i. S. von § 2034 Abs. 1 BGB (vgl. Bamberger/Roth/Lohmann, § 2034 BGB Rn. 7; Erman/Schlüter, § 2034 BGB Rn. 4; MünchKomm/Heldrich, BGB, 4. Aufl. 2004, § 2034 Rn. 23, § 2033 Rn. 26).

Von dem Grundsatz, dass das Vorkaufsrecht des Miterben bei Veräußerung seines Erbanteils nicht auf den Erwerber übergeht, wird auch dann keine Ausnahme gemacht, wenn es sich bei dem **Erwerber um einen Miterben** handelt (vgl. BGH FamRZ 1983, 691 = NJW 1983, 2142).

## 3. Ergebnis

Für den vorliegenden Fall ist daher davon auszugehen, dass D das Vorkaufsrecht nur in Bezug auf seinen (originären) Erbteil, nicht aber in Bezug auf den durch rechtsgeschäftliche Übertragung von C erworbenen Erbanteil ausüben konnte. **Dementsprechend ist ihm der von A veräußerte Erbteil durch Ausübung des Vorkaufsrechts nur zu 1/2 und nicht zu 2/3 angewachsen.**

## ZPO §§ 796a, 796c, 88

### Vollstreckbarerklärung eines Anwaltsvergleichs

#### I. Sachverhalt

Ein Rechtsanwalt übersandte dem Notar „namens und für“ seine Mandatschaft einen Räumungsvergleich über gewerbliche Flächen/Räume/Büro mit dem Antrag, die Vergleichsurkunde in Verwahrung zu nehmen und eine vollstreckbare Ausfertigung zu seinen Händen zu erteilen. Sämtliche Seiten des Vergleichs sind von zwei Rechtsanwälten unter Beifügung des Kanzleistempels unterzeichnet. Die den Rechtsanwälten erteilten Vollmachten sind nicht beigefügt. Die Parteien sind lediglich im Eingang des Vergleichs genannt.

#### II. Fragen

1. Was muss der Notar für die Vollstreckbarerklärung prüfen?
2. Muss er sich insbesondere die Anwaltsvollmachten vorlegen lassen?

#### III. Zur Rechtslage

##### 1. Allgemein

###### a) Gesetzesgeschichte

Durch das Rechtspflegevereinfachungsgesetz 1990 (BGBl. I 1990, S. 2847) wurde der vollstreckbare außergerichtliche Anwaltsvergleich in **§ 1044b ZPO** eingeführt.

Durch das Schiedsverfahrensneuregelungsgesetz (BGBl. 1997 I, S. 3224) wurde die bisher in § 1044b ZPO getroffene Regelung an die systematisch passendere Stelle nach § 796 als **§§ 796a ff. ZPO** eingeordnet (vgl. Regierungsbeurteilung, BT-Drucks. 13/5274, 29). Inhaltlich wurde jedoch wenig geändert, so dass die Literatur zum Anwaltsvergleich nach § 1044b ZPO weiterhin auch zur Neuregelung herangezogen werden kann.

###### b) Literatur

Eine knappe Zusammenfassung des jetzt geltenden Rechtes findet sich insbesondere bei *Wolfsteiner* (in: Kersten/Bühling, Formularbuch und Praxis der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, 21. Aufl. 2001, § 21 Rn. 178-198 M). An weiterer Literatur dürfen wir – neben den Kommentierungen zu §§ 796 ff. ZPO – insbesondere verweisen auf *Münch*, Der Anwendungsbereich der Vollstreckungsunterwerfung – Zum neuen Recht der vollstreckbaren Urkunde, ZNotP 1998, 474, 479 f.

Zur alten Rechtslage verweisen wir auf:

- *Ersfeld*, Rechtsfragen des vollstreckbaren Anwaltsvergleichs in der notariellen Praxis, MittRhNotK 1992, 229;
- *Geimer*, Notarielle Vollstreckbarerklärung von Anwaltsvergleichen – Betrachtung zu § 1044b ZPO, DNotZ 1991, 266;
- *Hansens*, Die Vollstreckbarerklärung des Anwaltsvergleichs gem. § 1044b ZPO durch den Notar, JurBüro 1991, 640;
- *Huchel*, § 1044b ZPO: Der Anwaltsvergleich, MDR 1993, 939;
- *Keller*, Praktische Hinweise zur notariellen Vollstreckbarerklärung von Anwaltsvergleichen nach § 1044b ZPO, MittBayNot 1992, 313;
- *Will*, Aufgaben und Pflichten des Notars im Zusammenhang mit dem vollstreckbaren außergerichtlichen Ver-

gleich nach § 1044b ZPO, BWNotZ 1992, 89;

- *Ziege*, Der vollstreckbare außergerichtliche Vergleich nach § 1044b ZPO (Anwaltsvergleich), NJW 1991, 1580.

## 2. Vollstreckungsfähige Ansprüche

### a) Gleichlauf mit Zwangsvollstreckungsunterwerfung (§ 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO)

Hinsichtlich der Ansprüche, die durch einen Anwaltsvergleich vollstreckbar gestellt werden können, nimmt § 796c Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 796a Abs. 2 ZPO ausdrücklich lediglich Ansprüche auf Abgabe einer **Willenserklärung** aus sowie solche, die „den **Bestand eines Mietverhältnisses über Wohnraum**“ betreffen. Dies entspricht den Einschränkungen für die Vollstreckungsunterwerfung zu notarieller Urkunde nach § 794 Abs. 1 Nr. 5 Fall 2 und Fall 3 ZPO.

Die in § 794 Abs. 1 Nr. 5 Var. 1 ZPO ausdrücklich vorgenommene Beschränkung der Vollstreckbarkeitsunterwerfung auf Ansprüche, die „**einer vergleichweisen Regelung zugänglich**“ sind, ist in § 796a Abs. 2 ZPO nicht enthalten. Sie ergibt sich jedoch bereits aus dem Tatbestandsmerkmal, dass ein Anwaltsvergleich vorliegen muss (§ 796c Abs. 1 S. 1 ZPO bzw. § 796a Abs. 1 ZPO). Denn dabei muss es sich um einen außergerichtlichen Vergleich im Sinne von § 779 BGB handeln (Geimer DNotZ 1991, 275; Hansens, AnwBl. 1991, 113; Hartmann, in: Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 65. Aufl. 2007, § 796a ZPO Rn. 4; Musielak/Voit, ZPO, 5. Aufl. 2007, § 796a ZPO Rn. 3; MünchKomm-ZPO/Wolfsteiner, 2. Aufl. 2000, § 796a ZPO Rn. 3; Stein/Jonas/Münzberg, ZPO, 22. Aufl. 2002, § 796a ZPO Rn. 1).

*Geimer* (Zöllner/Geimer, ZPO, 26. Aufl. 2007, § 796a ZPO Rn. 4) schreibt deshalb ausdrücklich, dass alle nicht vergleichsfähigen Ansprüche ausgeschlossen sind: „§ 796a ist aber ggü (gegenüber) § 1030 in vermögensrechtl(ichen) Angelegenheiten enger gefasst, weil – wie früher nach § 1025 aF – Vergleichsfähigkeit (§ 779 BGB) verlangt wird. Eine weitere Beschränkung bringt II“ (Abs. 2).

Damit ergibt sich ein Gleichlauf der Ansprüche, die durch Anwaltsvergleich vollstreckbar gestellt werden können, mit denen, hinsichtlich derer eine notarielle Zwangsvollstreckungsunterwerfung erklärt werden kann.

### b) Vorliegend: Räumungspflicht bei Gewerbemiete

Vorliegend handelt es sich um eine Räumungsverpflichtung aus einem gewerblichen Mietvertrag. Daher haben wir keine Bedenken, dass diesbezüglich eine vollstreckbare Regelung in einem Anwaltsvergleich getroffen werden kann (vgl. auch zur Vollstreckungsunterwerfung hinsichtlich der Räumung bei einem gewerblichen Mietvertrag nach § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO: **Gutachten DNotI-Report 1999, 157**).

## 3. Verwahrung

Das Verfahren ist bei *Wolfsteiner* (in: Kersten/Bühling, § 21 Rn. 178-198 M) anschaulich dargestellt:

### a) Zuständige Notare

Zunächst wird der Anwaltsvergleich „zur Verwahrung durch den Notar“ hinterlegt (§ 796c Abs. 1 ZPO). Die Beteiligten können dabei jeden Notar wählen, der seinen Amtssitz im Bereich eines Amtsgerichts hat, bei dem eine der Parteien im Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses ihren **allgemeinen Gerichtsstand** (§§ 13 ff. ZPO) hat.

### b) Zustimmung der Parteien

Außerdem müssen beide Parteien der Verwahrung gerade durch den Notar zustimmen. Die Zustimmung wird i. d. R. im Anwaltsvergleich selbst enthalten sein. Sie kann aber auch unabhängig davon erklärt werden. Dabei ist in der **Literatur strittig**, ob sich die Zustimmung auf die Verwahrung bei einem bestimmten Notar beziehen muss. Rechtsprechung ist hierzu nicht ersichtlich.

*Wolfsteiner* schreibt hierzu: „Die Zustimmung hat sich auf einen **bestimmten Notar** zu beziehen; liegt nur eine allgemeine Zustimmung zur Hinterlegung bei ‚einem‘ Notar vor, so ist der Notar, an den sich der Antrag richtet, nicht gehindert, die andere Partei zur Frage des Einverständnisses zu hören. Auf keinen Fall kann eine nur allgemein erklärte Zustimmung unwiderruflich werden.“ (MünchKomm-ZPO/Wolfsteiner, § 796c ZPO Rn. 7). Die Zustimmung zur Vollstreckbarerklärung durch einen bestimmten Notar fordert ebenfalls *Will* (BWNotZ 1992, 89).

Allgemein die Zustimmung zur Hinterlegung bei einem Notar hält hingegen *Veese*r (Der vollstreckbare Anwaltsvergleich, 1996, S. 243) für genügend. Auch *Voit* schreibt: „Auf den konkreten Notar braucht sie (gemeint: die Zustimmung) nicht bezogen zu sein.“ (Musiak/Voit, § 796 ZPO Rn. 2).

Die Zustimmung muss durch die Parteien erfolgen (§ 796 Abs. 1 S. 1 ZPO). Hier wurde der Anwaltsvergleich lediglich von den Anwälten beider Parteien unterzeichnet. Diese handelten aber ausdrücklich „als Vertreter“ der jeweiligen Partei. Damit liegt auch die Zustimmung der Parteien selbst vor.

### c) Durchführung der Verwahrung

Der Notar ist nicht verpflichtet, den Anwaltsvergleich in Verwahrung zu nehmen. Nimmt er ihn jedoch zur Verwahrung an, so muss er auch nach § 796 Abs. 2 ZPO die Vollstreckungsklausel bei Vorliegen ihrer Voraussetzungen erteilen.

Bei der Verwahrung nach § 796c ZPO handelt es sich nicht um eine Verwahrung im Sinne des § 23 BNotO. Vielmehr ist die Verwahrung wie die Verwahrung der vom Notar gefertigten Urkunden vorzunehmen (die bisher in § 25 BNotO geregelt war) (Hartmann, in: Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, § 796c ZPO Rn. 5; Hansens, AnwBl. 1991, 115; MünchKomm-ZPO/Wolfsteiner, § 796c ZPO Rn. 3; Musielak/Voit, § 796c ZPO Rn. 3). Die Verwahrung erfolgt vom Notar zum Zweck der Klauselerteilung (ebenso wie für eigene Urkunden nach § 52 BeurkG i. V. m. § 797 ZPO), nicht zur Aufbewahrung und Ablieferung wie nach § 23 BNotO.

## 4. Vollstreckbarerklärung: Verfahren

### a) Antrag

Die Vollstreckbarerklärung erfolgt auf Antrag einer Partei.

### b) Prüfungspunkte

Der Notar hat dabei zu prüfen:

- ob ein von den **Rechtsanwälten** im Namen und mit Vollmacht der von ihnen vertretenen Parteien abgeschlossener Vergleich vorliegt,
- ob der Vergleich unter Angabe des Tages seines Zustandekommens **hinterlegt** wurde,
- ob sich der Schuldner, vertreten durch seinen Anwalt, im Vergleich der sofortigen **Zwangsvollstreckung unterworfen** hat,

- ob der Anspruch einen nach § 796a ZPO **vollstreckungsfähigen Inhalt** hat, also insbesondere nicht auf Abgabe einer Willenserklärung gerichtet ist und auch nicht den Bestand eines Mietverhältnisses über Wohnraum betrifft.

Die Unterzeichnung durch die Parteien selbst ist nach § 796a ZPO im Gegensatz zu § 1044b ZPO a. F. nicht mehr erforderlich.

#### c) **Insbes. Nachweis der Vollmacht**

Zum Nachweis der Vollmacht fanden wir einerseits eine Aussage von *Geimer* (DNotZ 1991, 266, 277), der offenbar davon ausgeht, dass ein Nachweis der Vollmacht erforderlich ist: „Die Vollmachten sollten schriftlich dem Vergleich angefügt werden, jedoch fehlt hier eine ausdrückliche Norm, so dass theoretisch auch ein anderer Vollmachtsnachweis denkbar ist.“

*Wolfsteiner* geht hingegen davon aus, dass – entsprechend der Vorschriften für den streitigen Zivilprozess – der Mangel einer Anwaltsvollmacht gem. **§ 88 Abs. 1 ZPO** grundsätzlich **nur auf Rüge des Verfahrensgegners hin** berücksichtigt werde. Ausnahmsweise könne jedoch eine Prüfung von Amts wegen erfolgen, z. B. wenn die vertretene Partei selbst die Vollmacht bestreitet (unter Bezug auf OLG Saarbrücken NJW 1970, 1464) (*Wolfsteiner*, in: Kersten/Bühling, § 21 Rn. 188).

An anderer Stelle schreibt *Wolfsteiner*: „Die Rechtsanwälte müssen den Vergleich **mit Vollmacht** der von ihnen vertretenen Parteien abschließen. Diesem Erfordernis ist immer genügt, wenn der Vergleich – wie nach früherem Recht – auch von den Parteien unterschrieben ist. Prozessvollmacht i. S. d. § 81 ist i. ü. nicht erforderlich; sie genügt auch nicht, wenn nicht bereits ein gerichtliches Verfahren anhängig ist. Die Vollmacht bedarf keiner Form (...). Der ausdrückliche Hinweis des Gesetzes auf die Vollmacht bedeutet nicht, dass § 88 Abs. 2 außer Funktion gesetzt wäre. Anders als bei der vollstreckbaren Urkunde ist das Verfahren des vollstreckbaren Anwaltsvergleichs – obwohl zunächst ein reines Privatverfahren, das erst bei der Vollstreckbarerklärung in ein öffentliches Verfahren eintritt – kontradiktorisch, so dass der jeweils gegnerischen Partei ohne weiteres zugemutet werden kann, den Mangel der Vollmacht zu rügen, solange kein befriedigender Vollmachtsnachweis vorliegt. Endgültig abgeschlossen ist das Verfahren aber erst mit der Vollstreckbarerklärung, so dass die Rüge bis dahin nachgeholt werden kann. Wird sie erhoben, so entscheidet das zur Vollstreckbarerklärung zuständige Organ im Wege des Freibeweises; öffentliche Beglaubigung nach § 80 Abs. 2 kann angeordnet werden.“ (MünchKomm-ZPO/Wolfsteiner, § 796a ZPO Rn. 20).

Daher ist u. E. die Vollmacht nur dann zu prüfen, wenn sie entweder von einer der Parteien oder einem der Anwälte gerügt wird oder wenn dem Notar sonst Anhaltspunkte vorliegen, dass keine ausreichende Vollmacht vorliegt.

#### d) **Rechtliches Gehör**

Der Notar hat den Beteiligten in jedem Fall rechtliches Gehör zu gewähren (§ 796b Abs. 2 ZPO). Dabei liegt es im Ermessen des Notars, ob er die Beteiligten schriftlich anhört oder mündliche Verhandlung anordnet. Eine mündliche Verhandlung empfiehlt sich dann, wenn die andere Partei der Vollstreckbarerklärung widerspricht.

### 5. **Beschluss über Vollstreckbarerklärung**

Die Vollstreckbarerklärung erfolgt durch Beschluss, wie nunmehr § 796b Abs. 2 S. 2 ZPO ausdrücklich regelt (vgl. Musielak/Voit, § 796c ZPO Rn. 4; Zöller/Geimer, § 796c ZPO Rn. 5).

#### a) **Tenor**

Ein Formulierungsbeispiel für den Beschluss findet sich bei *Wolfsteiner* (in: Kersten/Bühling, § 21 Rn. 193 M): „Der anliegende Vergleich wird für vollstreckbar erklärt. Gründe: ...“

Ähnlich lautet der Formulierungsvorschlag von *Hartmann* (in: Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, § 796c ZPO Rn. 6): „Vorstehender Anwaltsvergleich wird gemäß § 796c Abs. 1 S. 1 ZPO für vollstreckbar erklärt.“

Ein ausführlicher Formulierungsvorschlag mit Beschlussfassung auch zu den Kosten findet sich bei *Ersfeld* (Mitt-RhNotK 1992, 229, 234).

#### b) **Kostenentscheidung**

In dem Beschluss über die Vollstreckbarerklärung hat der Notar auch über die Kostentragung hinsichtlich der Vollstreckbarerklärung in entsprechender Anwendung der §§ 91 ff. ZPO zu entscheiden (Musiellak/Voit, § 796c ZPO Rn. 4; Zöller/Geimer, § 796c ZPO Rn. 7; Stein/Jonas/Münzberg, § 796a ZPO Rn. 12) mit der Maßgabe, dass es für die Anwendung der §§ 91 ff. ZPO auf das Verhältnis der gegen beide Seiten gerichteten Ansprüche ankommt.

#### c) **Begründung**

§ 796c Abs. 2 S. 1 ZPO schreibt eine Begründung ausdrücklich lediglich für den die Vollstreckbarerklärung **ablehnenden Beschluss** vor.

Gibt der Notar dem Antrag statt, so ist eine Begründung nicht vorgeschrieben, in streitigen Fällen aber zweckmäßig (MünchKomm-ZPO/Wolfsteiner, § 796c ZPO Rn. 15).

#### d) **Zustellung**

Der Beschluss ist beiden Parteien bzw. ihren Prozessbevollmächtigten **von Amts wegen zuzustellen** (§ 329 Abs. 3 ZPO).

#### e) **Urkundssammlung und Urkundenrolle**

Der Beschluss (und nicht der Vergleich selbst) ist Vollstreckungstitel nach § 794 Abs. 1 Nr. 4b ZPO. Da der Inhalt des vollstreckbar gestellten Anspruchs sich aber nur aus dem Vergleich ergibt, ist das Original des Beschlusses mit dem hinterlegten Original des von den Anwälten unterzeichneten Anwaltsvergleichs mit Schnur und Siegel zu verbinden. Dieses Original ist wie eine vom Notar erstellte Urkunde in der Urkundssammlung des Notars zu verwahren.

Die Vollstreckbarerklärung ist nach der ausdrücklichen Regelung in **§ 8 Abs. 1 Nr. 6 DNot** in der Urkundenrolle einzutragen.

### 6. **Vollstreckungsklausel**

#### a) **Klauselerteilung**

a) Die Klauselerteilung erfolgt dadurch, dass auf einer Ausfertigung des (im Original weiterhin in der Urkundensammlung des Notars verwahrten) Beschlusses eine Vollstreckungsklausel erteilt wird.

Die Vollstreckungsklausel kann erst erteilt werden, nachdem der Beschluss wirksam geworden ist. Daher ist die Zustellung an alle Beteiligten abzuwarten.

#### **b) Zustellung der vollstreckbaren Ausfertigung**

Die mit der Vollstreckungsklausel versehene Ausfertigung des Beschlusses über die Vollstreckbarerklärung muss nach § 798 ZPO erneut, diesmal im **Parteibetrieb**, dem Schuldner **zugestellt** werden.

#### **7. Kosten**

Die kostenrechtliche Behandlung der Vollstreckbarerklärung richtet sich nach § 148a KostO.

Die halbe Gebühr nach § 148a Abs. 1 S. 1 KostO umfasst dabei sowohl die Verwahrung wie die Vollstreckbarerklärung oder deren Ablehnung, so dass keine gesonderte Gebühr für die Verwahrung anfällt (Geimer, DNotZ 1991, 266, 286; Hansens, JurBüro 1991, 639, 646; Hartmann, in: Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, § 796c ZPO Rn. 9; Reimann, in: Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 16. Aufl. 2005, § 148a KostO Rn. 5; Rohs/Wedewer, KostO, Stand: Dezember 2006, § 148a KostO Rn. 3; Streifzug durch die Kostenordnung, hrsg. v. d. Notarkasse München AdÖR, 6. Aufl. 2005, Rn. 970).

Eine Gebühr nach § 147 Abs. 2 KostO fällt hingegen anstelle der Gebühr nach § 148a KostO an, wenn sich der Antrag nur auf die Verwahrung, nicht auf die Vollstreckbarerklärung richtet (Reimann, in: Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, § 148a KostO Rn. 5; Rohs/Wedewer, § 148a KostO Rn. 3). Strittig ist allein, ob bei einem späteren Antrag auf Vollstreckbarerklärung die Gebühr nach § 147 Abs. 2 KostO dann auf die Gebühr nach § 148a Abs. 1 KostO anzurechnen ist (so Ersfeld, MittRhNotK 1992, 229, 235; a. A. Rohs/Wedewer, § 148a KostO Rn. 3).

Für die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung gilt § 133 KostO entsprechend (§ 148a Abs. 1 S. 2 KostO).

## Gutachten im Fax-Abruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** – Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 2000, 8). Ein Inhaltsverzeichnis findet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

**Bitte beachten Sie:** Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb nicht die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

#### **BGB §§ 2034, 2371 ff.**

**Vorkaufsrecht der Miterben bei Verkauf der Erbschaft nach einem verstorbenen Miterben durch den Erbeserben; Erbschafts Kauf als „Verkauf des Erbteils“ i. S. v. § 2034 BGB**

Fax-Abruf-Nr.: **12145**

#### **BGB § 2325**

**Fristanlauf bei Vereinbarung einer dauernden Last; Umwandlung eines Nießbrauchsrechts in eine dauernde Last**

Fax-Abruf-Nr.: **12146**

#### **EGBGB Art. 22, 23**

**Kamerun (Westkamerun): Volljährigenadoption**

Fax-Abruf-Nr.: **14257**

#### **EGBGB Art. 25, 26**

**Luxemburg: Erbstatut und Erbvertrag deutsch-luxemburgischer Ehegatten**

Fax-Abruf-Nr.: **14258**

#### **EGBGB Int. Gesellschaftsrecht; BGB § 181**

**Schweiz: Selbstkontrahieren des Vorstands einer Aktiengesellschaft**

Fax-Abruf-Nr.: **14259**

## Rechtsprechung

#### **HGB § 25 Abs. 2**

**Haftungsausschluss bei Firmenfortführung kann 7 Monate nach Unternehmensübernahme nicht mehr eingetragen werden**

**Eine Eintragung eines Haftungsausschlusses, die frühestens nach Ablauf von sieben Monaten seit Geschäftsübernahme durch den neuen Rechtsträger erfolgen kann, vermag die an die tatsächliche Geschäftsübernahme anknüpfende Verkehrsauffassung, der neue Rechtsträger sei zur Übernahme der Verbindlichkeiten des früheren Inhabers bereit, nicht mehr zu beseitigen.**

OLG München, 6.2.2007 - 31 Wx 103/06

Kz.: L IV 1 – § 25 Abs. 2 HGB

Fax-Abruf-Nr.: **10700**

#### **Problem**

Mit Urkunde vom 23.6.2006 wurde die Gründung einer GmbH & Co. KG zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet. Die Anmeldung enthielt die Mitteilung, dass die Gesellschaft die Geschäfte verschiedener im Handelsregister eingetragener Unternehmen fortführe. Deshalb wurde beantragt einzutragen, dass die neu errichtete KG nicht für die Verbindlichkeiten der fortgeführten Unternehmen hafte. Dieser Haftungsausschluss wurde vom Registergericht nicht eingetragen, da keine Firmenfortführung vorliege.

#### **Entscheidung**

Das OLG München sah von einer Entscheidung ab, ob hier eine Firmenfortführung i. S. d. § 25 Abs. 1 HGB vorlag. Denn die Eintragung eines Haftungsausschlusses nach § 25 Abs. 2 HGB scheitere jedenfalls unter zeitlichen Gesichtspunkten. Die Handelsregistereintragung der Bekanntmachung müsse alsbald nach dem Wechsel des Unternehmensträgers bewirkt werden. Sei bereits längere Zeit verstrichen, so könne ein Haftungsausschluss auch dann nicht mehr herbeigeführt werden, wenn die Verzögerung der Eintragung nicht auf dem Verschulden des Anmeldenden beruhe; dann müsse schon die Eintragung versagt werden (BayObLG DB 1984, 1672 = MittBayNot 1984, 270 = Rpfleger 1984, 469; OLG Düsseldorf NJW-RR 2003, 1120 = RNotZ 2003, 459 = Rpfleger 2003, 664 = ZNotP 2004, 32).

Dabei lässt die Rechtsprechung die Eintragung eines Haftungsausschlusses auch noch nach **5 Monaten** seit Übergang des Unternehmensträgers bei unverzüglicher Anmeldung zu (OLG Hamm DB 1998, 2590, 2591 = DNotI-Report 1999, 98 = NJW-RR 1999, 396 = Rpfleger 1999, 80 =

ZNotP 1999, 167; OLG Düsseldorf NJW-RR 2003, 1120, 1121). Als **nicht mehr ausreichend** erachtet wurde hingegen ein Zeitraum von **8 Monaten** (OLG Hamm OLGZ 1994, 282 = NJW-RR 1994, 1120, 1121 = Rpfleger 1994, 301) oder von 9 Monaten (vgl. BGH DNotZ 1984, 580 = NJW 1984, 1186 = MittBayNot 1984, 93). Zu lang ist nach der Entscheidung des OLG München auch ein Zeitraum von 7 Monaten, jedenfalls sofern keine Versäumnisse des Handelsregisters bzw. des Beschwerdegerichts vorliegen, welche zu einer nicht hinnehmbaren Verzögerung des Eintragungsverfahrens führten.

---

**BGB § 883 Abs. 2; ZVG §§ 26, 28, 29; ZPO §§ 91 Abs. 1, 91a Abs. 1, 574**

**Auflassungsvormerkung ermöglicht Grundstückserwerb trotz nachfolgender Beschlagnahme, schützt aber nicht vor Zwangsversteigerung aus vorrangigem Grundpfandrecht**

**1. Wird die Zwangsversteigerung eines Grundstücks aus einem Recht betrieben, das einer vor der Beschlagnahme eingetragenen Auflassungsvormerkung im Rang vorgeht, hat eine nach der Beschlagnahme erfolgte Umschreibung des Eigentums auf den Vormerkungsberechtigten keinen Einfluss auf den Fortgang des Verfahrens.**

**2. Die Vorschriften der §§ 91 ff. ZPO sind auf Beschwerden im Zwangsversteigerungsverfahren anwendbar, wenn es sich um ein kontradiktorisches Verfahren handelt. In diesem Fall ist über die Kosten eines Beschwerdeverfahrens nach § 91a Abs. 1 ZPO zu entscheiden, wenn die Beteiligten das Verfahren im Hinblick auf die Rücknahme des Zwangsversteigerungsantrags in der Hauptsache für erledigt erklären.**

BGH, Beschl. v. 25.1.2007 – V ZB 125/05  
Kz.: L I 1 – § 883 Abs. 2 BGB  
Fax-Abruf-Nr.: 10701

**Problem**

An einem Miteigentumsanteil waren zwei Zwangssicherungshypotheken eingetragen. Danach wurde ein Kaufvertrag über den Miteigentumsanteil abgeschlossen und eine Vormerkung eingetragen. Dann ordnete das Gericht die Zwangsversteigerung des Miteigentumsanteils zugunsten der Gläubigerin der Zwangssicherungshypotheken an. Schließlich wurde der Miteigentumsanteil auf die Käuferin umgeschrieben.

Der bisherige Eigentümer und die Käuferin hielten die weitere Zwangsversteigerung für unzulässig. Nachdem die Gläubigerin den Antrag von sich aus zurückgenommen hatte, ging es noch um die Verfahrenskosten.

**Entscheidung**

Nach der Entscheidung des BGH ermöglichte die Auflassungsvormerkung zwar die Umschreibung auf die Erwerberin trotz der zwischenzeitlichen Beschlagnahme. Sie stand aber einer Weiterführung des Zwangsversteigerungsverfahrens aus den vorrangigen Zwangssicherungshypotheken nicht entgegen.

Der BGH argumentierte, dass auch bei einer Zwangssicherungshypothek für die Zwangsvollstreckung nach einem

Eigentumswechsel ein gegen den neuen Eigentümer gerichteter Titel erforderlich ist (§ 17 Abs. 1 ZVG). Dabei ließ er dahinstehen, ob entsprechend der ganz h. M. gegen den neuen Eigentümer ein Duldungstitel erwirkt werden müsse oder ob der zur Eintragung der Zwangshypothek führende Titel mit dem Vermerk der Zwangshypothek (§ 867 Abs. 3 ZPO) wie ein Duldungstitel behandelt und gem. § 727 ZPO auf den neuen Eigentümer umgeschrieben werden könne. Denn vorliegend war die Zwangsversteigerung bereits vor Eigentumsumschreibung angeordnet, so dass eine **nach der Beschlagnahme erfolgende Veräußerung keinen Einfluss auf das Zwangsversteigerungsverfahren** hatte (§ 26 ZVG). Dem stehe auch die bereits vor der Beschlagnahme eingetragene Auflassungsvormerkung nicht entgegen. Der Vormerkungsschutz nach § 883 Abs. 2 ZPO ermögliche zwar einen Eigentumserwerb des Vormerkungsberechtigten trotz der nach Vormerkungseintragung erfolgenden Beschlagnahme und des mit der Beschlagnahme verbundenen relativen Veräußerungsverbots zugunsten der betreibenden Gläubigerin (§§ 20 Abs. 1, 23 Abs. 1 S. 1 ZVG i. V. m. §§ 135, 136 BGB). Die Vormerkung stehe aber von vornherein einer Zwangsvollstreckung nicht entgegen, die aufgrund eines vorrangig gegenüber der Vormerkung eingetragenen Rechts erfolge.

---

**HGB §§ 119, 120, 238 ff.**

**Bei allgemeiner Mehrheitsklausel im Gesellschaftsvertrag ist auch für Beschluss über Jahresabschluss keine Einstimmigkeit erforderlich**

**a) Eine die Abweichung vom personengesellschaftsrechtlichen Einstimmigkeitsprinzip legitimierende Mehrheitsklausel muss dem Bestimmtheitsgrundsatz entsprechen. Dieser verlangt nicht eine Auflistung der betroffenen Beschlussgegenstände, Grund und Tragweite der Legitimation für Mehrheitsentscheidungen können sich vielmehr auch durch Auslegung des Gesellschaftsvertrages ergeben. Ob der konkrete Mehrheitsbeschluss wirksam getroffen worden ist, ist auf einer zweiten Stufe zu prüfen.**

**b) Die Feststellung des Jahresabschlusses einer Personengesellschaft ist eine den Gesellschaftern obliegende Angelegenheit der laufenden Verwaltung und wird regelmäßig von einer allgemeinen Mehrheitsklausel im Gesellschaftsvertrag gedeckt (Aufgabe von BGHZ 132, 263, 268).**

**c) Mit einer Klage gegen die Feststellung des Jahresabschlusses einer GmbH & Co. KG kann nicht eine in deren Tochtergesellschaften beschlossene Gewintheftsaufklärung zur Überprüfung gestellt oder geltend gemacht werden, dass tatsächlich angefallene, in die GuV eingestellte Aufwandspositionen sachlich ungerechtfertigt seien.**

BGH, Urt. v. 5.1.2007 – II ZR 245/05 (OTTO)  
L V 1b – § 119 HGB  
Fax-Abruf-Nr.: 10702

**Problem**

Eine Minderheitskommanditistin klagte gegen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses und des Bilanzgewinns. Beide Beschlüsse waren jeweils mit einer Stimmenmehrheit von 75 % des

Kommanditkapitals gefasst. Nach Ansicht der Klägerin wäre Einstimmigkeit erforderlich gewesen.

### Entscheidung

§ 119 Abs. 1 HGB sieht für Gesellschafterbeschlüsse bei OHG und KG grundsätzlich Einstimmigkeit vor. Davon kann aber durch den Gesellschaftsvertrag nicht nur für einfache Geschäftsführungsangelegenheiten, sondern auch darüber hinaus abgewichen werden (§ 119 Abs. 2 HGB). Im vorliegenden Gesellschaftsvertrag war geregelt, dass „Gesellschaftsbeschlüsse mit einfacher Mehrheit der auf das Kommanditkapital entfallenden Stimmen gefasst (werden), soweit nicht einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages oder sonstige Vereinbarungen der Gesellschafter etwas anderes vorschreiben“.

Der BGH fasste darunter auch die Beschlüsse über den Jahresabschluss und die Gewinnverwendung. Der **Bestimmtheitsgrundsatz**, wonach sich der Anwendungsbereich allgemeiner Mehrheitsklauseln nur auf eindeutig erfasste, „gewöhnliche“ Beschlussgegenstände erstreckt, verlange nicht etwa eine Einzelaufzählung der betroffenen Beschlussgegenstände. Der Senat gab eine frühere Rechtsprechung ausdrücklich auf, in der er noch angenommen hatte, eine Mehrheitsklausel decke die Bilanzfeststellung als ein das Gewinnrecht der Gesellschafter tangierendes Grundlagengeschäft nur bei ausdrücklicher Einbeziehung dieses Beschlussgegenstandes (BGHZ 132, 263, 268 = DNotZ 1997, 577 = NJW 1996, 1378). (Eine inhaltliche **Wirksamkeitsprüfung** als zweiter Punkt der gerichtlichen Kontrolle einer gesellschaftsvertraglich zugelassenen Mehrheitsentscheidung, ob ein unzulässiger Eingriff in schlechthin unverzichtbare oder in „relativ unentziehbare“ Mitgliedschaftsrechte vorläge, spielte im vorliegenden Fall keine Rolle.)

---

### BGB § 707; HGB § 119; ZPO § 256 Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses einer Personengesellschaft über Nachschussverpflichtung ohne gesellschaftsvertragliche Grundlage

a) Der Gesellschafterbeschluss einer Personengesellschaft, durch den eine Nachschussverpflichtung begründet wird, die im Gesellschaftsvertrag keine Grundlage hat, ist dem dissentierenden Gesellschafter gegenüber unwirksam.

b) Der dissentierende Gesellschafter kann die Unwirksamkeit im Wege der allgemeinen, nicht fristgebundenen Feststellungsklage nach § 256 ZPO sowohl gegenüber seinen Mitgesellschaftern – und zwar gegenüber jedem einzelnen – als auch gegenüber der Gesellschaft geltend machen.

BGH, Urt. v. 5.3.2007 – II ZR 282/05  
L V 1b – § 707 BGB  
Fax-Abwurf-Nr.: 10703

### Problem

Die Gesellschafterversammlung einer Kommanditgesellschaft beschloss eine Nachschusspflicht zur Abdeckung des festgestellten Jahresfehlbetrages. Der Gesellschaftsvertrag bestimmte ausdrücklich, dass durch Verluste der Gesellschaft keine Nachschussverpflichtung der Gesellschafter

entsteht. Andererseits war vorgesehen, dass die Gesellschafterversammlung prinzipiell, auch hinsichtlich Änderungen des Gesellschaftsvertrages, mit einfacher Mehrheit beschließt.

### Entscheidung

Der BGH hielt die allgemeine Mehrheitsklausel nicht für ausreichend, um den Beschluss über die Nachschussverpflichtung zu begründen. Denn nach dem **Bestimmtheitsgrundsatz** setze eine antizipierte Zustimmung zu einer nachträglichen Beitragserhöhung durch Mehrheitsbeschluss eine gesellschaftsvertragliche Bestimmung voraus, die eindeutig ist und Ausmaß und Umfang der möglichen zusätzlichen Belastung erkennen lässt. Dies erfordere die Angabe einer Obergrenze oder die Festlegung sonstiger Kriterien, die das Erhöhungsrisiko eingrenzen (BGH DNotZ 2006, 631 = DStR 2006, 621 = NJW-RR 2006, 829).

## Literaturhinweise

- H. Borth**, Rechtsprechungsübersicht zum Versorgungsausgleich, FamRZ 2006, 1641
- S. Gottwald**, Aktuelle Entwicklungen im Grunderwerbsteuerrecht in den Jahren 2005/2006, MittBayNot 2006, 475
- H. Heckschen**, MoMiG – Ein Überblick über den aktuellen Diskussionsstand, NotBZ 2006, 381
- M. Hess**, Das Einsichtsrecht der Erben und Angehörigen in Krankenunterlagen des Erblassers, ZEV 2006, 479
- M. Köster/B. Sankol**, Die Insolvenzfähigkeit der Wohnungseigentümergeinschaft, ZfIR 2006, 741
- K. J. Müller**, Der Entwurf des „MoMiG“ und die Auswirkungen auf den Unternehmens- und Beteiligungskauf, GmbHR 2006, 953
- U. Noack**, Das EHUG ist beschlossen – elektronische Handels- und Unternehmensregister ab 2007, NZG 2006, 801
- V. Römermann/T. Wachter**, Die Limited und andere EU-Gesellschaften im Praxistest, GmbHR, Sonderheft September 2006
- W. L. Rust**, Die Beteiligung von Minderjährigen im Gesellschaftsrecht, DStR 2006, Sonderdruck aus Heft 46 und 47/2005
- K. Schmidt**, Eigenkapitalersatz, oder: Gesetzesrecht versus Rechtsprechungsrecht?, ZIP 2006, 1925
- F. Schnauder**, Der Realkreditvertrag in der Sackgasse, JZ 21/2006
- M. Schockenhoff/A. Höder**, Gutgläubiger Erwerb von GmbH-Anteilen nach dem MoMiG: Nachbesserungsbedarf aus Sicht der M&A-Praxis, ZIP 2006, 1841
- O. Stöcker**, Die grundpfandrechtliche Sicherung grenzüberschreitender Immobilienfinanzierungen – Die Eurohypothek – ein Sicherungsinstrument mit Realisierungschancen –, WM 2006, 1941
- R. Süß**, Das Grünbuch der EG zum ehelichen Güterrecht, ZERB 2006, 326
- O. Vossius**, Entwicklung und Zukunft des geltenden Kapitalchutzrechts, NotBZ 2006, 373
- R. Wilke**, Zweckverbände und Vergaberecht, ZfBR 2007, 23
- A. Zeiser**, Inhabergrund- und -rentenschulden sowie Inhaber- und Orderhypotheken, Rpfleger 2006, 577

---

Institut für Notarrecht der Humboldt-Universität zu Berlin  
**Der Notar in Frankreich und Deutschland – aktuelle Fragen im Rechtsvergleich**

Symposium  
**Freitag/Samstag, 1./2. Juni 2007**  
Audimax der Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6  
10099 Berlin

In Zusammenarbeit mit der Pariser Notarkammer, der Berliner Notarkammer und der „Caisse des Dépôts“.

Folgende Themen werden jeweils von französischer und von deutscher Seite aus von einem Professor und einem Notar beleuchtet.

1. Prof. Y. Flour/Prof. C. G. Paulus, Berlin/Notarin Dr. S. Frank, München: Vorbereitung und Regelung des Nachlasses
2. Prof. M. Cagniard/Prof. Dr. G. Crezelius, Bamberg: Deutsch-französisches Steuerabkommen vom 12. 10. 2006 im Bereich der Erbschaft- und Schenkungsteuer
3. Prof. M. Grimaldi/Notar J.-F. Sagaut/Prof. P. Winkler v. Mohrenfels, Rostock/Notar Dr. Till Franzmann, Mindelheim: Das Rechtsinstitut der ehelichen Zugewinnngemeinschaft
4. Notar V. Roussel/Notarin C. Sambale/ RA und Notarin K. Arnold, Berlin: Notar des Einen und Mandant des Anderen oder der Umgang mit den deutschen Mandanten aus der Sicht der französischen Notare und umgekehrt
5. Prof. R. Libchaber/Prof. Dr. H.-P. Benöhr, Berlin/Notar P. M. Gläser, Berlin: Die Institution der Treuhand: Ausgestaltung in Deutschland und in Frankreich
6. Prof. H. Perinet-Marquet/Notarin S. Sirot/Prof. Dr. Rainer Schröder, Berlin: Kreditfinanzierter Immobilienkauf und Besicherung durch Realsicherheiten - Praktische Anwendung in Frankreich und Deutschland

Es wird eine deutsch–französische Simultanübersetzung erfolgen. Das Symposium richtet sich an rechtsvergleichend interessierte Notare/innen und Rechtswissenschaftler/innen, und es wird ein entsprechendes Publikum aus Frankreich erwartet.

Die Veranstaltung (inklusive Verköstigung) ist kostenfrei. Zusätzlich wird ein kostenpflichtiges Rahmenprogramm angeboten.

Anfragen sind zu richten an:

Institut für Notarrecht an der Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6  
10099 Berlin  
Telefon 030/2093-3439  
Telefax 030/2093-3560  
e-mail: [Notarinstitut@rewi.hu-berlin.de](mailto:Notarinstitut@rewi.hu-berlin.de).

Näheres unter:

[www.rewi.hu-berlin.de/jura/inst/ifn/](http://www.rewi.hu-berlin.de/jura/inst/ifn/)

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 2 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter  
**[www.dnoti.de](http://www.dnoti.de)**.

**Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)**

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Berlin -  
97070 Würzburg, Gerberstraße 19  
Telefon: (0931) 35576-0 Telefax: (0931) 35576-225  
e-mail: [dnoti@dnoti.de](mailto:dnoti@dnoti.de) internet: [www.dnoti.de](http://www.dnoti.de)

**Hinweis:**

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

**Verantwortlicher Schriftleiter:**

Notar a.D. Christian Hertel, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

**Bezugsbedingungen:**

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden.  
Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

**Bezugspreis:**

Jährlich 170,00 €, Einzelheft 8,00 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden.

Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

**Verlag:**

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle  
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

**Druck:**

Druckerei Franz Scheiner  
Haugerpfarrgasse 9, 97070 Würzburg